

Aus der Werkstatt der e-Akte in Strafsachen

Endlich soll sie kommen, die elektronische Akte (e-Akte) in Strafsachen. Nach elektronischer Justiz (neudeutsch: e-Justice), elektronischer Signatur, elektronischer Verwaltung und der e-Akte in Bußgeldverfahren (2004) reifen die Planungen auch für die Strafjustiz – der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz 2012 will die voll-elektronische Aktenführung spätestens ab 2020 realisieren. Endlich dürfen auch Strafverteidiger mit der Justizstelle ihrer Wahl kommunizieren, endlich können die Anhänger von Laptop, smart-/iPhone, iPad, iCloud etc. statt Twitter, Facebook oder Youtube ein elektronisches Gerichtspostfach (EGP) nutzen – die Mailbox zur Strafjustiz. Gut, ein paar kleinteilige Einschränkungen gibt es da noch, beispielsweise ist nur die deutsche Schriftsprache und kein Multimedia-Format zugelassen, Nachrichten dürfen nur im Volltext, verschlüsselt und nur an empfangsbereite Stellen »gepostet« werden; ungeklärt sind auch noch Einwurfzeit, Eingangsstempel, Leseberechtigungen usw. Aber reden wir nicht über technischen Schnickschnack, der Grund ist gelegt. Keine Reminiszenzen mehr an die Schreibmaschine (von 1864), *Konrad Zuses* ersten programmierbaren Rechner (1938), die Heimcomputer (1980er), den Einsatz mobiler Blockbatterietelefone (1990er) – Raumschiff e-Justice: Wir kommen!

Bedenklich weiße Flecken in den Konstruktionsplänen sind aber noch auszumachen. Was geschieht mit der e-Akte im Haftvollzug? Nicht auszumalen, nicht beherrschbar, in Zeiten knapper Vollzugsressourcen nicht darstellbar? Real sind irgendwo in einer deutschen JVA im Schnitt drei »Gemeinschaftscomputer« ohne Internetanschluss für zig-hundert Insassen eingerichtet, die während einer täglichen Stunde »Freigang« genutzt werden können. Nutzer-Roulette als das Maximum an Verträglichem. Wird jemals eine e-Post in die Haft gehen? Wartezeiten von zwei bis drei Wochen auf die Briefpost der Familie sind nicht ungewöhnlich, wäre da nicht ein elektronisches Anstaltspostfach angezeigt? Ließe sich die Briefkontrolle nicht auch voll-elektronisch organisieren? Die e-Akte darf auch nicht zur Nutzungskontrolle von Verteidigern mutieren, indem man die Einsicht auf eine Bildschirmausgabe beschränkt. Der Verteidiger muss die Akteninhalte frei speichern, mit seinem Mandanten besprechen und zu diesem Zweck auch ausdrucken und vorzeigen können. Ohne dieses unverbrüchliche Menschenrecht (Art. 5 Abs. 4, Art. 6 Abs. 3 EMRK) wäre eine unabhängige Verteidigung undenkbar. Die knapp acht Jahre bis zum Countdown müssen zur Klärung solcher und weiterer Fragen gut genutzt werden, bspw. ob sich Bewährungshelfer, Jugendgerichtshilfe, Ermittlungspersonen in die e-Akte »einklicken« dürfen. In jedem Fall ausgeschlossen bleiben die, die sich weder Technik, Software noch EGP leisten können. Dazu zählen wohl auch die Beistände wie Ehegatten, Eltern, Hochschullehrer, die Rechtsinteressenwahrer, Opferschützer – nun ja alle die, die weiter an der unverwüstlichen Papierakte (p-Akte) teilhaben werden.

Hoffentlich entpuppen sich die technischen Klärungen für Software und Datenschutz nicht als Projektkiller. Der Softwareplaner liebäugelt schon mit der »e-Akte-Live-Version 2.0«. Ein Trendscout lag mit seiner Vision einer »Professional V.3« schon nahe bei gängigen Office-Programmen. Alle Nutzer mahnen miteinander allgemeine Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Transparenz im elektronischen Rechtsverkehr der Strafjustiz an. Mutig ist daher schon die verpflichtende Einführung der e-Akte ab dem 01.01.2017, allerdings mit (erwarteten) »opt-out«-Möglichkeiten für die Bundesländer vor dem 01.01.2020. Viel Zeit bleibt nicht, wenn sich Bund und Länder auf einheitliche Software, sichere Übertragungswege und verschlüsselte Speichermedien einigen müssen. Dennoch, auch wenn Verteidiger noch als Betatester fungieren werden: Die p-Akte wird der Vergangenheit angehören.

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz